



SATZUNG

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) den Verwaltungsausschuss,

bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzender und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

b) den Bau- und Umweltausschuss,

bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzender und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

c) den Stadtentwicklungsausschuss,

bestehend aus der ersten Bürgermeisterin als Vorsitzender und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

d) den Rechnungsprüfungsausschuss,

bestehend aus dem dritten Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) haben vorberatende und beschließende Befugnis.

(3) Das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse nach Absatz 1 im Einzelnen ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften festgelegt sind.

(4) Der Stadtrat kann durch Beschluss für einzelne Maßnahmen projektbezogene Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung, die Befugnisse, das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ebenfalls durch Beschluss zu regeln.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten folgende Entschädigungen:

a) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 €;
Stadtratsmitglieder, die vollständig auf die Zustellung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten abweichend hiervon eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 €

b) ein Sitzungsgeld in Höhe von je 35,00 €

1. für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
2. für die notwendige Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses
3. für die Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und weiteren Bürgermeister, wenn diese Besprechungen zur Vorbereitung von Stadtrats- oder Ausschusssitzungen dienen,
4. für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, wenn diese Sitzungen zur Vorbereitung von Stadtrats- oder Ausschusssitzungen dienen, sofern die Teilnehmer auch dem jeweiligen Gremium angehören

c) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

d) Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt

e) eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer für entstandenen Verdienstauffall durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit es sich um selbstständig Tätige handelt. Das gilt nicht für Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

f) eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, wenn es sich um Stadtratsmitglieder handelt, die keine Ersatzansprüche nach Buchstaben d) und e) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Das gilt nicht für Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen, die in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Die Ersatzleistungen nach Absatz 2 Buchstaben d) bis f) werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Absatz 2 - ausgenommen Buchstabe b) Ziff. 4 - und Absatz 3 gelten für Ortssprecher entsprechend.

(5) Neben der allen Stadtratsmitgliedern nach Absatz 2 zustehenden Entschädigung erhalten die vom Stadtrat bestellten Referenten eine weitere jährliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Unabhängig hiervon kann der Stadtrat einzelnen Referenten bei über das übliche Maß hinausgehender besonderer Beanspruchung im Einzelfall durch Beschluss eine zusätzliche Entschädigung gewähren, deren Höhe sich jeweils nach dem Maß der Inanspruchnahme richtet; diese zusätzliche Entschädigung wird neben der allen

Stadtratsmitgliedern nach Absatz 2 zustehenden Entschädigung und neben der weiteren Entschädigung für Referenten nach Satz 1 gewährt.

(6) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 und neben einer evtl. Referentenentschädigung nach Absatz 5 eine weitere zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Verwaltung. Sie ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten.

(2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Entschädigung anderer in einem kommunalen Ehrenamt tätiger Gemeindebürger

(1) Andere in einem kommunalen Ehrenamt tätige Gemeindebürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Für auswärtige Geschäfte erhalten sie die gleichen Reisekosten wie die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder.

(2) Arbeitnehmer erhalten auf Antrag außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.

(3) Im Übrigen kann der Stadtrat anderen in einem kommunalen Ehrenamt tätigen Gemeindebürgern im Einzelfall durch Beschluss eine besondere Entschädigung gewähren, deren Höhe sich jeweils nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme richtet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11.06.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.02.2015 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 26.05.2020
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.05.2020 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.06.2020 angeheftet und am 19.06.2020 wieder entfernt. Außerdem wurde die Satzung auf der Homepage der Stadt Lauingen (Donau) vom 02.06.2020 bis 15.06.2020 veröffentlicht.

Lauingen (Donau), den 03.08.2020
Stadt Lauingen (Donau)

Müller
1. Bürgermeisterin